

## Einheit III Prozessaufrechnung

### 1. Rechnatur / Doppeltatbestand:

### 2. Folgeproblem der Doppelnatur:

↳ Die materielle Wirkung des § 389 BGB tritt wegen des **Doppeltatbestands der Aufrechnung** eigentlich auch dann ein, wenn die Prozessklärung unwirksam ist.

### Lösung:

#### a. Eventualaufrechnung

(P) Aufrechnung eigtl bedingungsfeindlich

#### b. falls Eventualaufrechnung (-) nach Rspr gleiches Ergebnis

↳ Auslegung als aufschiebend bedingt gem. § 158 I BGB

↳ andere Argumentation: materiell rechtlicher Teil der Aufrechnung ist analog § 139 BGB nichtig

### 3. Arten der Prozessaufrechnung:

- Primäraufrechnung oder Hauptaufrechnung

- Hilfsaufrechnung

! Entscheidung über Gegenforderung und Zulässigkeit der Aufrechnung erst, wenn feststeht, dass Hauptforderung begründet ist !

### 4. Fragen der prozessualen Zulässigkeit der Aufrechnung:

- #### a. Die Prozessaufrechnung begründet keine Rechtshängigkeit der Forderung *des Beklagten*.

*Arg.: § 204 I Nr. 5 BGB*

**b. Zuständigkeitsdiskrepanz:**

aa. anderweitige ausschließliche Zuständigkeit schadet grds nicht

Arg.:

↳ *Verteidigungsvorbringen* begründet keine Rechtshängigkeit

↳ Außerdem fehlt eine den §§ 33 II, 40 II ZPO vergleichbare Ausschlussregelung.

bb. Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung

*Bsp.: Aufrechnung am Arbeitsgericht mit einer nicht-arbeitsgerichtlichen Forderung und umgekehrt.*

→ Grds. unzulässig

*Arg.: Die Gegenforderung ist kein rechtlicher Gesichtspunkt der Klageforderung, sondern ein neuer Streitgegenstand.*

**5. Behandlung im Zivilurteil:**

a. Erwähnung im Tatbestand

↳ regelmäßig i. R. d. Sachvortrags des Beklagten hinter den Anträgen (also nie *als* Antrag) dargestellt:

*„Der Beklagte erklärt (hilfsweise) die Aufrechnung mit einer angeblichen Forderung i.H.v. 1.300 €. Hierzu behauptet er ... .“*

**b. Entscheidungsgründe in der Hauptsache:**

↳ immer auf das (ursprüngliche) Bestehen/Nichtbestehender Forderung des Klägers eingehen

↳ Grund: Wegen § 322 II ZPO bestehen Unterschiede im Umfang der Rechtskraft dieser Urteile.

- Urteil verneint Klageforderung: Urteil entscheidet nur rechtskräftig, dass Klageforderung nicht besteht.
- Urteil weist die Klage wegen der Gegenforderung ab: Gericht entscheidet gemäß § 322 I, II ZPO rechtskräftig sowohl über Klageforderung als auch über die Gegenforderung

c. **Kostenentscheidung:**

Wichtig: Es ist zwischen Primär- und Hilfsaufrechnung zu unterscheiden:

a. **Primäraufrechnung:** § 45 III GKG findet **KEINE** Anwendung.

↳ Streitwert richtet sich **ausschließlich** nach der **Klageforderung**.

aa. gilt auch, wenn die Gegenforderung bestritten wird.

bb. h. M.: Primäraufrechnung liegt auch dann vor, wenn der Beklagte die Rüge einer fehlenden *Prozessvoraussetzung* erhebt (etwa die örtliche Zuständigkeit rügt).

b. **Hilfsaufrechnung:**

- Es muss sich um einen Anspruch handeln, der einen *von der Klageforderung unabhängigen Wert* besitzt.

↳ Keine Streitwerterhöhung, wenn der Beklagte eine Mängelrüge erhebt oder ein Zurückbehaltungsrecht ausübt.

- Gegenforderung muss bestritten werden.

(Dabei reicht es aber aus, wenn die Gegenforderung erst im Laufe des Rechtsstreites strittig wird.)

- Über die Gegenforderung muss *rechtskräftig* entschieden worden sein. Dabei ist § 322 II ZPO zu beachten.

**Bsp:** *Kläger klagt auf EUR 10.000. Beklagter rechnet hilfsweise mit einer Gegenforderung in Höhe von EUR 12.000 auf.*

*Var. 1: Anspruch in Höhe von EUR 10.000 (+), aber durch Aufrechnung untergegangen.*

*Gebührenstreitwert: 20.000 (10.000 Klage + 10.000 streitige Gegenforderung)*

*Rechtskraftwirkung von § 322 II ZPO: 10.000,-*

*Var. 2: Anspruch besteht nur in Höhe von EUR 8.000 und in dieser Höhe durch Aufrechnung untergegangen.*

*Gebührenstreitwert: 18.000 (10.000 Klage + 8.000 streitige Gegenforderung)*

*Rechtskraftwirkung gem. § 322 II ZPO: 8.000*

*Var. 3: Anspruch in Höhe von EUR 10.000 (+), Aufrechnung geht nicht durch, da Gegenforderung nicht gerechtfertigt.*

*Gebührenstreitwert: EUR 20.000 (10.000 Klage + 10.000 streitige Gegenforderung)*

*Rechtskraftwirkung gem. § 322 II ZPO: 10.000*